



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 16. Juni 2014
(OR. en)**

10918/14

**STAT 16
FIN 408**

I/A-PUNKT-VERMERK

des	Generalsekretariats des Rates
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Betr.:	Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Anpassung der Vergütungen gemäß dem Beschluss 2007/829/EG über die Regelung für zum Generalsekretariat des Rates abgeordnete nationale Sachverständige und Militärexperten – Annahme

1. In Artikel 15 Absatz 6 des Beschlusses 2007/829/EG des Rates¹ ist Folgendes festgelegt: *"Die Höhe des Tagegelds und der monatlichen Vergütung"* für die zum Generalsekretariat des Rates abgeordneten nationalen Sachverständigen und Militärexperten (ANS) *"wird einmal jährlich nach Maßgabe der Angleichung des Grundgehalts, das Beamten der Gemeinschaft in Brüssel und Luxemburg gezahlt wird, ohne Rückwirkung angepasst"*. Die letzte Angleichung dieser Vergütungen erfolgte im Februar 2011².
2. Mit der Verordnung (EU) Nr. 423/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 2012³ wurde eine Anhebung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten der Union um 0,8 % vorgenommen.

¹ ABl. L 327 vom 13.12.2007, S. 10.

² Beschluss des Rates vom 28. Februar 2011, ABl. L 59 vom 4.3.2011, S. 41.

³ ABl. L 129 vom 30.4.2014, S. 12.

Es sei darauf hingewiesen, dass in der Verordnung (EU) Nr. 422/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014⁴ keine Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 2011 vorgesehen war.

3. Der in der Anlage enthaltene Beschlussentwurf sieht vor, dass auf die Vergütungen für zum Generalsekretariat des Rates abgeordnete nationale Sachverständige der gleiche Angleichungssatz (0,8 %) angewendet wird. Es sei daran erinnert, dass seit der Einrichtung des Europäischen Auswärtigen Dienstes keine Militärexperten mehr zum Generalsekretariat des Rates abgeordnet werden.
4. Die Delegationen in der Gruppe "Statut" erhielten die Gelegenheit, den Text des Entwurfs eines Ratsbeschlusses im Zeitraum vom 5. bis 13. Juni 2014 zu prüfen. Die überwiegende Mehrheit der Delegationen bekundete ihre Zustimmung, während einige wenige Delegationen ihren offiziellen Standpunkt voraussichtlich später vorbringen werden.
5. Daher könnte der Ausschuss der Ständigen Vertreter vorschlagen, dass der Rat den Beschluss des Rates zur Anpassung der Vergütungen gemäß dem Beschluss 2007/829/EG über die Regelung für zum Generalsekretariat des Rates abgeordnete nationale Sachverständige und Militärexperten in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen zu überarbeitenden Fassung (Dokument ST 10964/14 STAT 17 FIN 421) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.

⁴ ABl. L 129 vom 30.4.2014, S. 5.

ENTWURF

Beschluss des Rates

**zur Anpassung der Vergütungen gemäß dem Beschluss 2007/829/EG über die Regelung für
zum Generalsekretariat des Rates abgeordnete nationale Sachverständige und
Militärexperten**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 41 Absatz 1,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 240 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 15 Absatz 6 des Beschlusses 2007/829/EG des Rates⁵ sieht vor, dass die Höhe des Tagegelds und der monatlichen Vergütung für zum Generalsekretariat des Rates abgeordnete nationale Sachverständige und Militärexperten einmal jährlich nach Maßgabe der Angleichung des Grundgehalts, das Beamten der Union in Brüssel und Luxemburg gezahlt wird, ohne Rückwirkung angepasst wird.
- (2) Mit der Verordnung (EU) Nr. 423/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014⁶ wurden die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union mit Wirkung vom 1. Juli 2012 um 0,8 % angehoben.

⁵ ABl. L 327 vom 13.12.2007, S. 10.

⁶ ABl. L 129 vom 30.4.2014, S. 12.

(3) Der Beschluss 2011/139/EU sollte entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss 2011/139/EU wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. In Artikel 15 Absatz 1 des Beschlusses 2007/829/EG wird der Betrag '31,92 EUR' durch '32,18 EUR' und der Betrag '127,65 EUR' durch '128,67 EUR' ersetzt."

(2) Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. In Artikel 15 Absatz 2 des Beschlusses 2007/829/EG erhält die Tabelle folgende Fassung:

Entfernung zwischen Herkunftsort und Ort der Abordnung (in km)	Betrag in EUR
0-150	0,00
> 150	82,70
> 300	147,03
> 500	238,95
> 800	385,98
> 1300	606,55
> 2000	726,04

"

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf seine Annahme folgt.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident
